



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2023/05473**
Datum: 31.03.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/
58110220
Verfasser: Fachbereich Recht
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	19.04.2023	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.04.2023	öffentlich Entscheidung

Betreff: 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) gemäß der Anlage 1.
2. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse gemäß der Anlage 3.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlagen

1. 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) – Anlage 1
2. Synopse zur 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) – Anlage 2
3. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse – Anlage 3
4. Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse – Anlage 4
5. Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 23. März 2023 – Anlage 5

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja☒ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

☐ ja

☒ nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:
Gleichstellungsrelevanz:

☐ ja

☐ ja

Klimawirkung:

☐ positiv

☒ keine

☐ negativ

Begründung:

Das Landesverwaltungsamt vertritt mit Schreiben vom 23. März 2023 (Anlage 5) die Rechtsauffassung, dass die bisherige Verfahrensweise, die Einwohnerfragestunden unmittelbar vor den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse durchzuführen, nicht dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) entspricht. Vielmehr müssen die Einwohnerfragestunden in der jeweiligen Sitzung stattfinden, d. h. ausdrücklicher Bestandteil der Sitzung sein.

Die gesetzliche Regelung in § 28 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA hierzu lautet: „**Bei öffentlichen Sitzungen ... ist Einwohnern die Möglichkeit einzuräumen, in Angelegenheiten der Kommune Fragen zu stellen (Einwohnerfragestunde)**“ und ist daher zumindest nicht eindeutig.

Auf dieser Grundlage regelt § 12 der Hauptsatzung, bisher vom Landesverwaltungsamt unbeanstandet und genehmigt, dass **vor** den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eine Einwohnerfragestunde stattfindet. Dementsprechend werden die weiteren Einzelheiten in § 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse (Geschäftsordnung) normiert.

Vor dem Hintergrund, dass andere Kommunen dies tatsächlich anders handhaben und sich zudem keine rechtlichen und inhaltlichen Auswirkungen bei Änderung der Verfahrensweise ergeben, wird vorgeschlagen, dass die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung dahingehend geändert wird, dass die Einwohnerfragestunde nicht mehr **vor**, sondern **in** der jeweiligen Sitzung stattfindet. Aufgrund der Aufforderung des Landesverwaltungsamtes zur sofortigen Änderung der Verfahrensweise wurde nach der Information und Verständigung im Stadtrat vom 29. März 2023 bereits die Reihenfolge der Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse angepasst und die Einwohnerfragestunde als neuer **Tagesordnungspunkt 3** nach der Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit (Tagesordnungspunkt 1) sowie Feststellung der Tagesordnung (Tagesordnungspunkt 2) in die Tagesordnung mit aufgenommen.

Sowohl die Änderung der Hauptsatzung (§ 10 Abs. 2 S. 1 KVG LSA) als auch die Änderung der Geschäftsordnung (§ 59 KVG LSA) sind mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen. Die Änderung der Hauptsatzung bedarf noch der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 10 Abs. 2 S. 2 KVG LSA).

I. Änderung der Hauptsatzung

Änderung in § 12 - Einwohnerfragestunde

Es wird empfohlen, sich nicht wie sonst üblich an der Formulierung des Gesetzgebers („Bei...“) zu orientieren, sondern entsprechend der Rechtsauffassung des Landesverwaltungsamtes klar zu regeln, dass die Einwohnerfragestunden **in** den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse stattfinden.

Darüber hinaus erfolgt mit der Streichung der Formulierung: „... *ordentlichen öffentlichen* ...“ eine redaktionelle Anpassung an die am 23. Februar 2022 beschlossene Neufassung der Geschäftsordnung (Vorlagen-Nr.: VII/2021/02811 – dort § 2) und die seitdem praktizierte Verfahrensweise, auch bei form- und fristlosen Sitzungen Einwohnerfragestunden durchzuführen.

II. Änderung der Geschäftsordnung

1. Änderung in § 2 Abs. 1 – Einwohnerfragestunde

Analog der zu § 12 der Hauptsatzung vorgeschlagenen Formulierung wird empfohlen, die Einwohnerfragestunden **in** den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse stattfinden zu lassen.

2. Änderungen in § 7 Abs. 2 – Sitzungsreihenfolge

Die Einwohnerfragestunde hat im öffentlichen Sitzungsteil stattzufinden. Es wird daher vorgeschlagen, diese als Tagesordnungspunkt 3 in die Sitzungsreihenfolge mit aufzunehmen. Dies stellt nach der Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit (Tagesordnungspunkt 1) und der Feststellung der Tagesordnung (Tagesordnungspunkt 2) den frühestmöglichen Zeitpunkt dar und beinhaltet daher den geringstmöglichen zeitlichen Eingriff in den Sitzungsablauf. Auch für die Einwohnerinnen und Einwohner ist hiermit die geringstmögliche zeitliche Änderung im Beginn der Einwohnerfragestunde verbunden.

3. Änderung in § 17 – Sitzungsniederschrift

Es wird vorgeschlagen, das bisher separat in § 17 Abs. 3 geregelte Erfordernis der Protokollierung der Einwohnerfragestunde einschließlich derem Inhalt als zwingenden Bestandteil der Niederschrift in § 17 Abs. 1 Satz 1 und dort als neuen Buchstaben h) aufzunehmen. Die Regelung zur „Vorstellung“ als erster Teil der protokollierten Niederschrift ist aufgrund der Aufnahme der Einwohnerfragestunde in die Tagesordnung ersatzlos zu streichen.

Die Änderungen in der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung sind jeweils in einer Synopse dargestellt, die der Beschlussvorlage als Anlagen (Hauptsatzung – Anlage 2 und Geschäftsordnung – Anlage 4) beigelegt sind.